

# RS Lvwg 2017/9/13 LVwG 30.15-526/2016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

13.09.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

VStG 1991 §22 Abs1

ASchG 1994 §8 Abs4

StPO §190 Z1

## Rechtssatz

Wird das gerichtliche Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß

§ 190 Z 1 StPO iVm § 88 Abs 2 Z 2 StGB eingestellt, ist die Verwaltungsstrafbehörde nach§ 22 Abs 1 VStG daran gebunden, dass der Täter nicht grob fahrlässig gehandelt hat und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer entstanden ist. Diese beiden Merkmale des § 88 Abs 2 Z 2 StGB sind für den Tatbestand der Verwaltungsübertretung der mangelnden Gefahrenverhütung auf bestimmten Baustellen gemäß § 8 Abs 4 ASchG 1994 insofern nicht relevant, als dieses Delikt auch ohne grobe Fahrlässigkeit und Unfall mit Personenschaden begangen werden kann. Daher war das Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung nach § 8 Abs 4 ASchG in diesem Umfang fortzuführen.

## Schlagworte

Doppelbestrafung, Konsumtion, Gerichtsdelikt, Bindungswirkung, Umfang, Tatbestandsmerkmale

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2017:LVwG.30.15.526.2016

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)